

BEGRÜNDUNG

ZUR

40. ÄNDERUNG

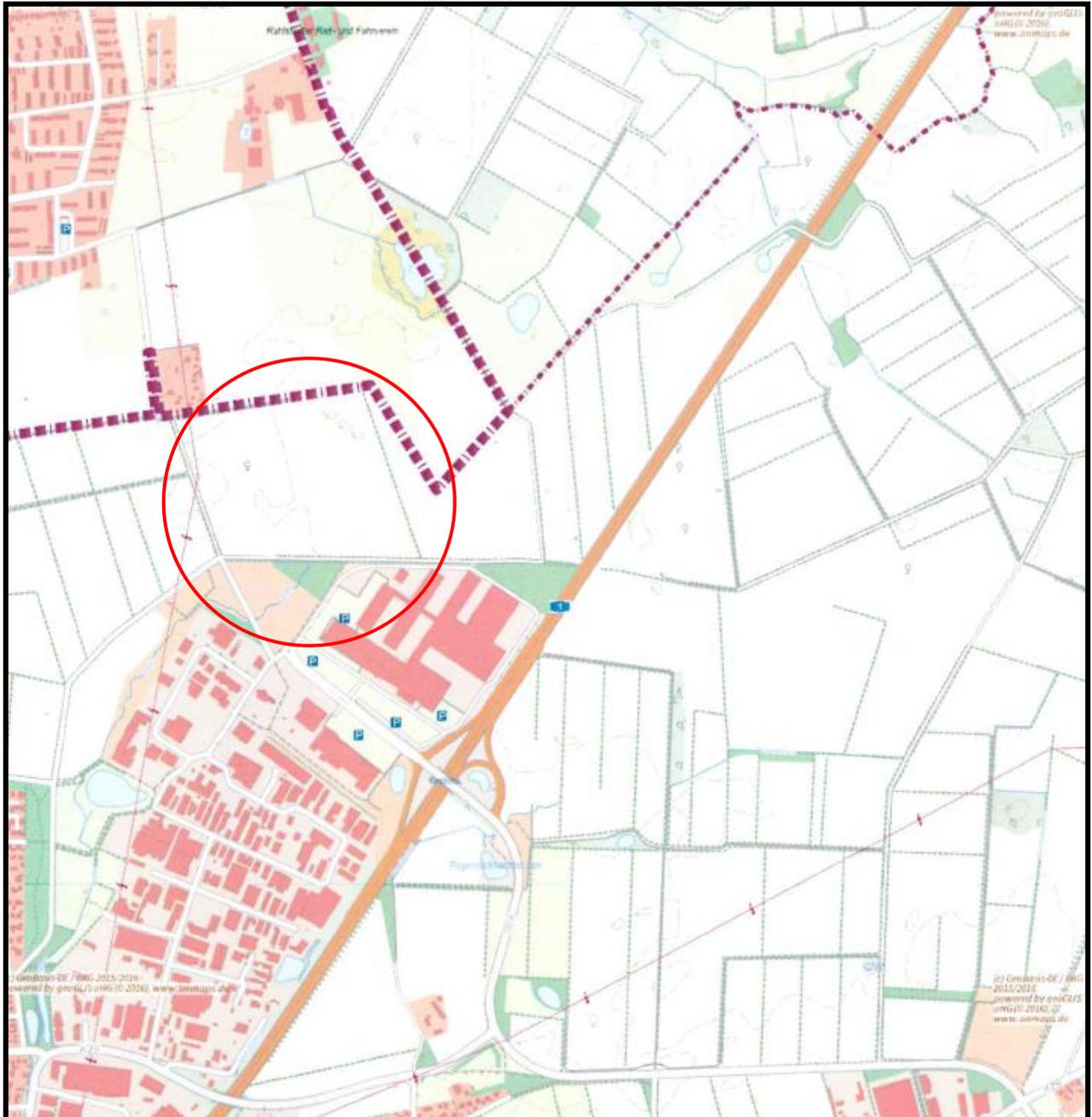
DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER

GEMEINDE BARSBÜTTEL

KREIS STORMARN



40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel Kreis Stormarn

Verfahrensstand nach BauGB 13.06.2018

§3(1)



§4(1)



§3(2)



§4(2)



§ 6



TEIL 1: BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgrundlagen	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	3
2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	3
2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I)	4
2.3 Zielabweichungsverfahren	4
2.4 Landschaftsplan – 1. Fortschreibung.....	5
3. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	6
4. Planungsziel	6
5. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung.....	6
5.1 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	9
6. Zeitrahmen für die Umsetzung	9
7. Darstellungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes	9
8. Ver- und Entsorgung.....	11
9. Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	12

TEIL 2: UMWELTBERICHT

(der Umweltbericht verfügt über ein gesondertes Inhaltsverzeichnis)

Anlagen:

- Hydrogeologische Beurteilung zum geplanten Bauvorhaben in der Gemeinde Barsbüttel, Entwicklung Gewerbeflächen, Bebauungsplan Nr. 1.54, erstellt durch Ingenieurbüro Reinberg, 07.04.2017

1. Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 den Aufstellungsbeschluss der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Straße“ der Gemeinde Barsbüttel beschlossen. Diese wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel stellt die Fläche des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft dar. Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirk-samen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Fläche der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel.

Die Gemeinde Barsbüttel folgt mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Ent-wicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel wurde zunächst im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 1.54 begonnen, aufgrund der größeren Bearbeitungstiefe der verbindlichen Bauleitplanung, wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bauleitplanverfahren vorgezogen.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundes-naturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zum vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Auslegung in der Zeit vom 06.02.2017 bis 10.03.2017 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Zeit vom 06.02.2017 bis 10.03.2017 durchgeführt.

Das Verfahren dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wurde, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 08.03.2018 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 22.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.2018 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit

und die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 03.04.2018 bis 04.05.2018 abzugeben.

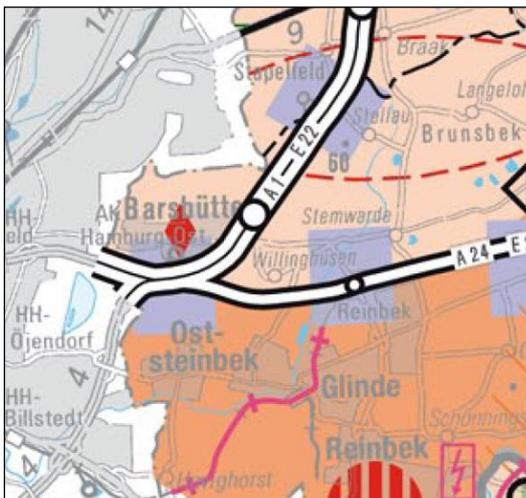
Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro Bendfeldt Hermann Franke, 24116 Kiel beauftragt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante und städtebauliche Entwicklung des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB). Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel aus den bestehenden und übergeordneten Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Barsbüttel die nachfolgenden Darstellungen:



- Die Gemeinde Barsbüttel hat die Einstufung eines Stadtrandkernes II. Ordnung im Ordnungsraum Hamburg
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt innerhalb des 10km-Umkreises um Hamburg
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt auf einer Landesentwicklungsachse
- Die Gemeinde liegt am Kreuzungspunkt der Autobahnen A1 und A 24

Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010,
Quelle: www.schleswig-holstein.de

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I)

Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I enthält für die Gemeinde Barsbüttel folgende Inhalte:

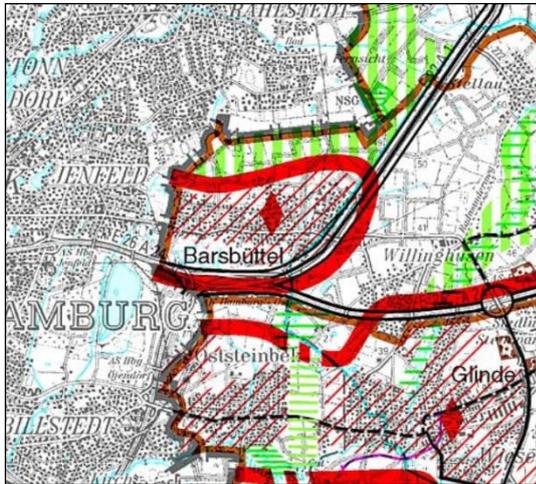


Abbildung 2 Ausschnitt RP I,
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Barsbüttel liegt im Ordnungsraum der Stadt Hamburg
- Nördlich an die Gemeinde Barsbüttel grenzt ein Regionaler Grünzug
- Die Gemeinde hat die raumordnerische Funktion eines Stadtrandkernes 2. Ordnung
- Die Gemeinde Barsbüttel gehört zu einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes (Hamburg)
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt am Kreuzungspunkt zweier Bundesautobahnen

2.3 Zielabweichungsverfahren

Die Gemeinde Barsbüttel hat am 18.05.2017 die Unterlagen für den Antrag auf Zielabweichung im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel zur Genehmigung eingereicht.

Die Gemeinde möchte von den Zielen der in den Ziff. 4.2 (Regionaler Grünzug, Grünzüge) und Ziff. 5.3. (Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume um Hamburg) des Regionalplans für den Planungsraum I abweichen und beantragt daher parallel ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes für das Plangebiet der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“.

Die Neuausweisung von 15 ha Gewerbeflächen ist bereits grundsätzlich mit der Landesplanung abgestimmt und wurde bereits 2012 als unstrittig hinsichtlich der Größe angesehen. Da die Gemeinde Barsbüttel z.Zt. keine Gewerbeflächen anbieten kann, wandern erste ortsansässige Firmen aus der Gemeinde Barsbüttel ab. Eine weitere Abwanderung ortsansässiger Firmen möchte die Gemeinde Barsbüttel durch die Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen langfristig verhindern.

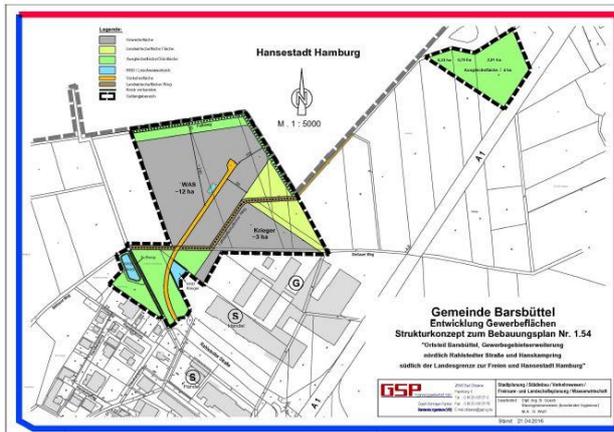


Abbildung 3 Strukturkonzept.

Quelle: GSP Ingenieurgesellschaft, 2016

Aus den vorgenannten Gründen sieht die Gemeinde Barsbüttel nun verstärkt Handlungsbedarf und hat auf Grundlage von Erschließungsaufwand, Erweiterungsbedarf der Krieger Grundstücks GmbH, Baufeldzuschnitte, Topografie und letztendlich auf die kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen ein neues Strukturkonzept zum zukünftigen Bebauungsplan Nr. 1.54 auf entwickelt

Mit Schreiben vom 01.03.2018 wurde der Gemeinde Barsbüttel durch das Innenministerium eine Genehmigung auf Zielabweichung erteilt.

2.4 Landschaftsplan – 1. Fortschreibung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel wurde im Jahr 1998 festgestellt.

Die planerischen Aussagen des Landschaftsplanes sind durch gemeindliche Entwicklungen vielerorts überholt. Insbesondere in den Randbereichen der Ortslage Barsbüttel.

Die im Landschaftsplan und im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Ziele für bauliche Entwicklungen sind weitgehend ausgeschöpft. Einige der gemeindlichen Flächenzuweisungen gehen bereits über die Zielsetzungen des Landschaftsplanes hinaus. Auch die grundsätzlichen Vorgaben des ursprünglichen Flächennutzungsplanes, auf denen die Vielzahl an F-Planänderungen (ca. 40 Änderungen) aufbaut, sind durch die erfolgten baulichen Erweiterungen und die Umsetzung geplanter Verkehrsanbindungen inzwischen überholt. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde die Notwendigkeit, die zukünftig angestrebten Flächenentwicklungen in der Gesamtschau vorausschauend zu ordnen und planungsrechtlich vorzubereiten.

Dieses erfolgt durch die Neuauflistung des Flächennutzungsplanes sowie einer aktuellen Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Barsbüttel.



Abbildung 4 Ausschnitt Entwurf LSP, Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in der Sitzung am 30.03.2017 die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes beschlossen.

Die Entwicklungskarte der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Barsbüttel stellt die Fläche des Plangebietes als Acker innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dar.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde seitens der Gemeinde eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Eine entsprechende Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde durch den Kreis Stormarn durch die amtliche Bekanntmachung zur 13. Kreisverordnung vom 20.09.2017 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968“ genehmigt.

Ein bestehender Wanderweg/Radweg zur Verbindung der Ortsteile sowie ein sonstiger Wanderweg/Radweg queren das Plangebiet. Diese wurden entsprechend in das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 1.54 aufgenommen.

3. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Die Gemeinde Barsbüttel liegt unmittelbar östlich der Landesgrenze zu Hamburg im südlichen Teil des Kreises Stormarn.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 25,7 ha. Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet:

„Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Barsbüttel.

Die Fläche wird im Westen, Norden sowie Osten von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Unmittelbar südlich grenzt das Gelände des Möbelhauses Höffner an. Die Rahlstedter Straße bindet das Plangebiet südlich an die Kreisstraße 80 sowie die Autobahn A1 und somit unmittelbar an die überregionale Infrastruktur an.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie lineare Gehölzstrukturen entlang der bestehenden Wege.

4. Planungsziel

Die Gemeinde Barsbüttel hat sich bereits im Jahr 2012 im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Bedarf zusätzlicher Gewerbeflächen auseinandergesetzt. Wie schon in den Unterlagen aus dem Jahr 2012 dargestellt, benötigt die Gemeinde Barsbüttel kurzfristig Erweiterungsflächen zur Expansion ortsansässiger Unternehmen. Hinzu kommt noch, dass die Firma Krieger Grundstücks GmbH für ihren Betrieb eine Erweiterungsfläche von rd. 3 ha benötigt. Es sind Lager- und Logistikflächen geplant, um die Auslieferung von Waren in Barsbüttel zu zentralisieren. Eine Erweiterung der Verkaufsflächen ist mit der Planung ausdrücklich nicht verbunden. Um die mit der Landesplanung abgestimmte Entwicklungsgröße von insgesamt 15 ha beizubehalten, umfasst die nördlich der Erweiterungsfläche Krieger Grundstücks GmbH geplante Gewerbefläche 12 ha.

Im Jahr 2017 wurde durch die Gemeinde Barsbüttel ein Antrag auf Wiederaufnahme des Zielabweichungsverfahrens gestellt.

Mit Schreiben von ... wurde der Gemeinde Barsbüttel eine Genehmigung auf Zielabweichung im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt.

5. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Im Jahr 2015 hat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen/Hamburg, das Bezirksamt Wandsbek/Hamburg und die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn ein Gutachten beauftragt, das eine gesonderte gewerbliche Entwicklung unter angemessener Berück-

sichtigung der Natur- und Landschaftsschutzes im Grenzbereich der Freien und Hansestadt Hamburg, Bereich Wandsbek und den Gemeinden Barsbüttel und Stapelfeld untersucht. In dem v.g. Gutachten wurden unterschiedliche gewerbliche Entwicklungsvarianten diskutiert.

Von Seiten des Gutachterteams wurden insbesondere Flächen östlich der BAB 1 vorgeschlagen. Diese Variante entspricht nicht den Zielen der Regionalplanung und der Prioritätensetzung der Gemeinde Barsbüttel.



Neuausrichtung – Konzentration östlich der Autobahn



Variante entlang der Autobahn



Variante mit erheblichem Erschließungsaufwand



Variante mit erheblichem Erschließungsaufwand

Abbildung 5 Auszug Zielabweichungsantrag. Quelle: Gemeinde Barsbüttel 2016

Weiterhin ist anzumerken, dass die Verfügbarkeit dieser Flächen kurz- bis mittelfristig nicht gegeben ist und auch mit einem erheblichen Erschließungsaufwand insbesondere bei der Entsorgung des auftretenden Schmutz- und Regenwassers zu rechnen ist.

Auch der Erweiterungsbedarf der Krieger Grundstücks GmbH widerspricht einer Entwicklung östlich der BAB, da die räumliche Nähe zu dem vorhandenen Betrieb zwingend gegeben sein muss.

Weitere durch das Gutachterteam untersuchte Varianten nordwestlich der Autobahn wurden aus verschiedenen Gründen sehr kritisch beurteilt, sodass eine Fläche nordwestlich der Krieger Grundstücks GmbH als tragfähig vorgeschlagen wurde.

Grundsätzlich teilt die Gemeinde Barsbüttel die Ausführung des Gutachtens zu den Variantenuntersuchungen, muss aber aufgrund verschiedener und nachstehend erläuterten Gesichtspunkte das vorgeschlagene Baufeld modifizieren.

Die Gemeinde Barsbüttel sieht ähnlich wie das Gutachten, die Entwicklung neuer Gewerbeflächen im Anschluss an die Betriebsstätte der Krieger Grundstücks GmbH. Doch abweichend von der Ausweisung eines schmalen Gewerbandes, das keine wirtschaftliche Lösung darstellt, sollte der Hinweis des Gutachters aufgegriffen werden, das Geländere Relief mit der höchsten Erhebung nordöstlich der Krieger Grundstücks GmbH keiner baulichen Entwicklung zuzuführen, da dies das Landschaftsbild zu sehr beeinträchtigt.

Den widersprüchlichen Ausführungen des Gutachtens ist hierbei nur teilweise zu folgen, da das Gutachten den östlich des Möbelmarktes gelegenen Höhenpunkt (50 m ü.N.N.) sowie eine bestehende Wasserscheide überplant. Ein derartiger Eingriff in das Landschaftsbild wird seitens der Gemeinde Barsbüttel nicht verfolgt. Auf die mögliche Planungsalternative südlich der BAB 1, die von dem Gutachten ebenfalls in Betracht gezogen wird, besitzt die Gemeinde Barsbüttel hinsichtlich der Grundstücksverhältnisse keine kurzfristige Zugriffsmöglichkeit.

Gemäß Gutachten *sollte im Rahmen der weiteren Detailplanung eine Variante entwickelt werden, die zwischen den beiden vom Gutachterteam entwickelten Vorschlägen vermittelt* (Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek – Kreis Stormarn, S. 53, Stand Dezember 2015).

Zur Vermeidung des v.g. Eingriffes in das Landschaftsbild sieht die Gemeinde eher eine verträgliche Lösung nordwestlich der Krieger Grundstücks GmbH, in diesem Bereich kann sich die Betriebsstätte der Krieger Grundstücks GmbH auf dem 2m tieferliegenden Gelände entwickeln und die weiteren GE-Flächen werden nach Westen verschoben auf die tiefer liegenden Flächen. Auf der von der Gemeinde favorisierten Fläche kann über eine flächensparende Erschließung, Höhenstaffelung der Gebäude und einer Begrünung das Gebiet landschaftsverträglich angelegt werden.

Im Ergebnis einer Alternativenprüfung spricht die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen nordwestlich des bestehenden Möbelhauses:

- Erweiterung der Krieger GmbH problemlos möglich, direkte Anbindung an das vorhandene Betriebsgelände,
- Gute Anbindung an vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- Flexible und kundengerechte Baufeldeinteilung möglich,
- Beidseitige Erschließung (wirtschaftlich)
- Topografisch gute Einbindung, ein Abstand zu dem Geländehochpunkt im Nord-Osten wird gehalten,
- Flächenverfügbarkeit ist gewährleistet, Umsetzung der Maßnahme gesichert.

5.1 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Im Rahmen der geplanten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Barsbüttel wurden die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt innerhalb des Plangebietes sowie in unmittelbarer Umgebung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Besonderen betrachtet.

Stapelfelder Moor

Aufgrund der Nähe zu dem nordöstlich des Plangebietes bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Stapelfelder Moor“ wurden mögliche nachteilige Auswirkungen durch die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Barsbüttel auf die v.g. Flächen im Rahmen einer hydrogeologischen Beurteilung untersucht (Anlage).

Die hydrogeologische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich *bei dem im Untersuchungsgebiet in drei von neun Untersuchungspunkten angetroffenen Wassers ausschließlich um ein im Bohrloch (DN 40mm) eingetautes Wasser innerhalb des Geschiebehorizontes handelt. Aufgrund der wasserdurchlässigen Eigenschaften des Geschiebehorizontes ist grundsätzlich keine Verbindung zu den Wasserständen des Weihers im Naturschutzgebiet möglich bzw. gegeben.*

Ausweislich der neuen vorliegenden Ergebnisse der Boden- und Grundwasserverhältnisse aus dem Bereich der geplanten Gewerbeflächen sowie den Erkenntnissen aus dem „Ökologischen Gutachten“ ist jegliches Wasserdargebot aus den geplanten Gewerbeflächen nicht erkennbar. Das zu erschließende Gebiet wird außerdem gerade nur punktuell im nordöstlichen Bereich an das Naturschutzgebiet angrenzen.

Um in dem Naturschutzgebiet die notwendige Wasserversorgung zu gewährleisten und den natürlichen Grundwasserschwankungsbereich mit zu berücksichtigen wurden dahingehend die im „Ökologischen Gutachten“ empfohlene Ausdehnung des Naturschutzgebietes auf eine Fläche von ca. 20 ha bereits ausgelegt und abschließend genehmigt; diese Fläche wird von dem Gewerbegebiet nicht berührt.

Demnach bestehen aus Sicht des Unterzeichners keine Hindernisse, dass die geplante Erschließung mit Gewerbeflächen das natürliche Wasserdargebot zum Naturschutzgebiet nachteilig bzw. überhaupt beeinflussen wird und folgerichtig werden keine Bedenken zur Bebauung der Gewerbeflächen geäußert (Auszug hydrogeologischen Gutachten, Anlage).

6. Zeitrahmen für die Umsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 bereitet die Gemeinde Barsbüttel derzeit die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes vor, sodass mit einer zeitnahen Bebauung der Fläche gerechnet werden kann.

7. Darstellungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinden/Städte sind verpflichtet eine Bauleitplanung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Seit 2011 wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel neu aufgestellt. Ursprünglich war die geplante Gewerbefläche des Plangebietes zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hierbei berücksichtigt, wurde aber im Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit nicht mehr dargestellt.

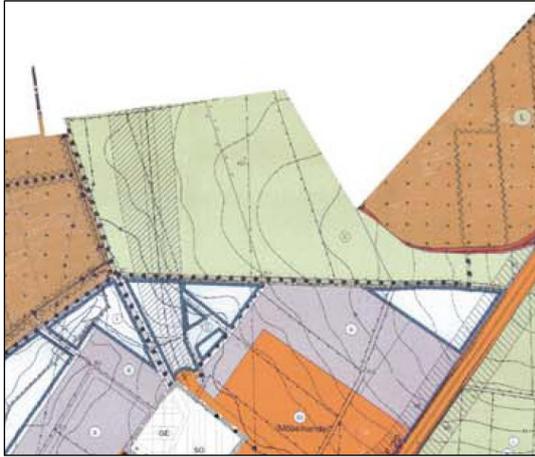


Abbildung 6 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan 1977.
Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 1977 stellt die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche dar.

Der südwestliche Geltungsbereich stellt Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Mit Schreiben vom 10.03.2017 wurde der Gemeinde Barsbüttel durch das LLUR UFB Mölln (Untere Forstbehörde) mitgeteilt, dass durch das Vorhaben der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebietes sowie unmittelbar angrenzend Waldflächen gem. § 2 LWaldG betroffen sind.

Da der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel die betreffenden Flächen bislang nicht als Waldflächen darstellt, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung, Umwandlung der Waldfläche sowie Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel.

40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Fläche der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel umfasst den deckungsgleichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ der Gemeinde Barsbüttel.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel stellt für den nord-östlichen Teil des Geltungsbereiches eine gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel sind geeignete Festsetzungen zu treffen, um innerhalb der gewerblichen Bauflächen eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu treffen, die jeglichen nicht untergeordneten, rein gewerbeakzessorischen Einzelhandel ausschließen.

Die im südwestlichen Teil des Plangebietes bestehenden Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB werden entsprechend in ihrer Eigenschaft in die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen und dargestellt. Zwei Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB werden ebenfalls im südwestlichen Teil des Plangebietes dargestellt, um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Entsorgung des Plangebietes gewährleisten zu können.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird als öffentliche Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB dargestellt und bildet zusammen mit der im östlichen Bereich dargestellte Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 den Übergang in die freie Landschaft.

In Richtung Osten liegt zwischen dem Naturschutzgebiet und dem Plangebiet bereits ein Abstand von 280 m, so dass eine 40 m breite Grünfläche als zusätzliche Abstandsfläche nicht für erforderlich gehalten wird. Zur Abgrenzung des Plangebietes zur offenen Landschaft ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender öffentlicher Grünstreifen am östlichen Geltungsbereichsrand festgesetzt.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden auf Ebene des Bauungsplanes Nr. 1.54 neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der Hamburger Wasser GmbH.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sowie durch einen innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Löschwasserteich sichergestellt.

Energieversorgung

Der Anschluss an die Versorgungsnetze Energie und Medien erfolgt aus den Bestandsnetzen der Rahlstedter Straße.

Das e-werk Sachsenwald ist Strom- und Gasnetzbetreiber in der Gemeinde Barsbüttel. Für die Energieversorgung des Plangebietes ist es notwendig Strom- und Gasleitungen zu verlegen als auch mehrere Trafostationen aufzustellen. Die entsprechenden Standorte der Trafostationen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzustimmen.

Westlich des Plangebietes verläuft eine 30 kV Leitung sowie in einem Teilstück ein 30 kV Kabel. Bei Maßnahmen ist das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ der Schleswig-Holstein Netz AG

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden u.a. von der Telekom hergestellt.

Oberflächenentwässerung

Der anstehende Baugrund innerhalb des Plangebietes ist für eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwassermengen nicht geeignet. Daher erfolgt eine Ableitung des Straßenwassers und der Grundstücksentwässerungen über einen geplanten öffentlichen Regenwasserkanal in der Straße. Der Regenwasserkanal leitet das Wasser einem geplanten Regenrückhaltebecken mit Regenklärung zu. Von dort erfolgt eine Einleitung des gereinigten und auf einen, für das Gewässer unschädlichen Abfluss, gedrosselten Ablauf in die Barsbek.

Diese Maßnahmen werden im weiteren Verfahren und durch die Erschließungsplanung weiter detailliert. Entsprechende Abstimmungen und Genehmigungen werden bei der Umsetzung des Gebietes durchgeführt bzw. eingeholt.

Schmutzwasserableitung

Das anfallende Schmutzwasser der künftigen Gewerbegrundstücke wird über einen öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Straße gesammelt und dem Bestandsnetz der Gemeinde Barsbüttel zugeführt.

9. Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Mit Schreiben vom 02.05.2018 wurde seitens des Landesamtes für Denkmalpflege mitgeteilt, dass denkmalpflegerische Belange nicht berührt sind.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Sollten während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert. Verantwortlich sind hier gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Landesordnungsverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der Fassung vom 07.05.2012 wurde durch die Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung vom 22.07.2015 geändert.

Auf der nun geltenden Liste ist die Gemeinde Barsbüttel nicht weiter aufgeführt. Entsprechend entfällt im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die Pflicht zur Auskunftseinholung gemäß der vorgenannten Norm (§ 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung).

Aufgestellt durch:



UMWELTBERICHT

TEIL II

DER BEGRÜNDUNG

ZUR

40. ÄNDERUNG

DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

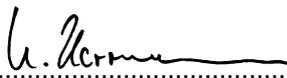
DER

GEMEINDE BARSBÜTTEL

Kreis Stormarn

UMWELTPRÜFUNG
ZUR 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER GEMEINDE BARSBÜTTEL, KREIS STORMARN

- Umweltbericht -

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
LandschaftsArchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105, Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, 14. Juni 2018..... 

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Aufsteller: Gemeinde Barsbüttel
- Der Bürgermeister -
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel
Telefon: 040 / 67072-0
Telefax: 040 / 67072-101
Barsbüttel, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	1
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	1
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	2
1.3 Beschreibung des Vorhabens.....	2
1.4 Ziele des Umweltschutzes	3
1.4.1 Fachgesetze.....	3
1.4.2 Schutzgebiete und –objekte.....	4
1.4.3 Planerische Vorgaben.....	5
1.4.3.1 Gesamtplanung.....	5
1.4.3.2 Landschaftsplanung.....	6
1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der 40. Änderung des FNP..	6
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	7
2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	7
2.1.1 Vorgehensweise.....	7
2.1.2 Schutzgut Boden.....	8
2.1.3 Schutzgut Wasser	9
2.1.4 Schutzgut Klima	10
2.1.5 Schutzgut Luft	11
2.1.6 Schutzgut Pflanzen	11
2.1.7 Schutzgut Tiere	14
2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	18
2.1.9 Schutzgut Landschaft.....	19
2.1.10 Schutzgut Mensch.....	20
2.1.11 Schutzgut Fläche	22
2.1.12 Kultur- und Sonstige Sachgüter	22
2.1.13 Wechselwirkungen und -beziehungen	22
2.1.14 Kumulierende Auswirkungen	24
2.1.15 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	25
2.2 Schutzgebiete und –objekte.....	26
2.2.1 Natura 2000-Gebiete.....	26
2.2.2 Gesetzlich Geschützte Biotope	26
2.2.3 Wald gemäß LWaldG.....	26
2.2.4 Besonderer Artenschutz.....	26
2.3 Technischer Umweltschutz	28
2.4 Eingriffsregelung	29
2.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	29
2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29

3. ERGÄNZENDE ANGABEN	30
3.1 Hinweise auf Kenntnislücken.....	30
3.2 Überwachung.....	30
4. ZUSAMMENFASSUNG	30

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Gemeinde Barsbüttel plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Barsbüttel Nord. Die geplante bauliche Entwicklung wird mit dem geltenden Flächennutzungsplan (F-Plan) nicht abgedeckt. Zur Vorbereitung dieser Entwicklungen stellt die Gemeinde die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) auf.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Flächennutzungsplans dargelegt werden.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für die 40. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden sowie
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d sowie
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz,
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sowie
- Maßnahmen bezüglich des Klimawandels.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Juli/August 2017 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauBG zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Ziele und Inhalte der 40. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Barsbüttel plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Barsbüttel Nord. Die Entwicklung der neuen Gewerbeflächen erfolgt, um den Bedarf an Betriebserweiterungen und -verlagerungen mehrerer in Barsbüttel ansässiger Betriebe decken zu können. Das Vorhaben ist zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg positioniert. Die Erschließung soll von Süden aus über die Rahlstedter Straße erfolgen. Die überörtliche Wegeverbindung zwischen den Ortslagen Barsbüttel und Stellau bleibt erhalten und wird zukünftig in einem Teilabschnitt durch das geplante Gewerbegebiet geführt.

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird in rund 600 m Entfernung zum Vorhabengebiet zwischen der BAB A1 und einem nach Stellau führenden Wirtschaftsweg eine Ausgleichsfläche angeboten.

Die Planzeichnung enthält einen Teilbereich A "Vorhabengebiet" und einen Teilbereich B "Ausgleichsfläche". Hierin werden folgende für die Umweltbelange relevante Darstellungen getroffen:

Teilbereich A

- Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich des Stellauer Wegs, einem Abschnitt des Stellauer Wegs sowie einer kleinen Fläche südlich des Stellauer Wegs sind gewerbliche Bauflächen dargestellt
- Zwischen dem nördlichen Rand der gewerblichen Bauflächen und der Grenze zur Freien und Hansestadt Hamburg ist ein 40 m breiter Saumstreifen als Grünfläche "Gliederungsgrün" ausgewiesen

- Eine Fläche im Osten des Plangebiets sowie ein im Westen gelegener Abschnitt des Stellauer Wegs verbleiben als Fläche für die Landwirtschaft
- Durch das Vorhabengebiet verläuft ein überörtlicher Weg bzw. Hauptweg, welcher den südwestlichen Abschnitt des Stellauer Wegs und den nordöstlich gelegenen Wirtschaftsweg nach Stellau miteinander verbindet
- Südlich des Stellauer Wegs sind zwei Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken" dargestellt
- Südlich des Stellauer Wegs sind "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen.

Teilbereich B

- Der Teilbereich B ist mit einer "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" versehen.

Als nachrichtliche Übernahme ist im Teilbereich A beidseitig des Fahrenbergwegs je ein Knick eingetragen.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich Teilbereich A "Vorhabengebiet" umfasst eine Fläche von 25,7 ha. Hiervon werden rund 15,0 ha als gewerbliche Bauflächen, 1,0 ha als Flächen für Versorgungsanlagen, 2,0 ha als öffentliche Grünfläche, 3,6 ha als Flächen für die Landwirtschaft und 4,1 ha als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen. Der Teilbereich B "Ausgleichsfläche" ist rund 4 ha groß und vollständig mit der Umgrenzung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" versehen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vor allem:

- § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
- § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
- § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

Vor allem:

- § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden

- § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)

Im Planänderungsgebiet ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Allerdings befindet sich auf den Gebieten der Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Stapelfeld an der Gemeindegrenze zu Barsbüttel das NSG "Stapelfelder Moor" (Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 1995, Verordnung der Hansestadt Hamburg vom 15. August 1978). Schutzzweck ist die Erhaltung der nährstoffarmen Moorweiher, der verbliebenen naturnahen Niedermoor- und Heideflächen, die an das Moor angrenzenden Feuchtwiesen und das für den Naturraum typische Landschaftsbild.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG bzw. § 10 HvB-NatSchAG)

Das Vorhabengebiet grenzt an mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG's). Westlich liegt das LSG "Barsbüttel", südöstlich das LSG "Stellau". Nördlich und nordöstlich schließt, auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, das LSG "Duvenstedt, Bergstedt, Lehmsal-Mellingstedt, Volkendorf und Rahlstedt" an. Das Vorhabengebiet gehörte vormals zum LSG Barsbüttel, wurde im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für das hier geplante Vorhaben bereits aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Ausgleichsflächen (§ 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG)

Südlich des Stellauer Wegs befinden sich mehrere naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen. Hierbei handelt es sich um die Flächen Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33 des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere Knicks und Redder. Diese unterliegen als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks bzw. Redder führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs.3 LNatSchG kann eine Ausnahme und gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten beantragt werden.

Wald (§ 2 LWaldG)

Im Teilbereich A befinden sich südlich des Stellauer Wegs zwei Gehölzflächen, die von der unteren Forstbehörde als Wald gemäß LWaldG eingestuft wurden.

Waldabstand (§ 24 LWaldG)

Für die Umgebungsbereiche der beiden im Teilbereich A liegenden Waldstücke sowie zwei weitere außerhalb des Plangebiets gelegene Waldstücke ist ein 30 m Waldabstand zu berücksichtigen. In diesem Bereich ist es verboten Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (vor allem europäische Vogelarten und Säugetiere). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse, ggf. vorhandene Haselmäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

1.4.3 Planerische Vorgaben

1.4.3.1 Gesamtplanung

Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs. Diese Bereiche haben den Zweck unbesiedelte Freiräume langfristig zu schützen und eine ausgewogene Freiraum- und Siedlungsstruktur zu sichern. In regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Darüber hinaus sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Das geplante Vorhaben steht den Zielen des Regionalen Grünzugs entgegen. Die Gemeinde Barsbüttel hat deshalb für die 40. Änderung des Flächennutzungsplans bereits einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 4 Abs. 3 des Planungsgesetzes von den Zielen der in Ziff. 4.2 (Regionaler Grünzug, Grünzüge) und Ziff. 5.3 (Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume um Hamburg) gestellt.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Im Vorhabengebiet (Teilbereich A) gilt derzeit die 19. Änderung des Flächennutzungsplans. Hierin sind die Flächen nördlich des Stellauer Wegs als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich des Stellauer Wegs befinden sich "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft". Der Stellauer Weg und der Weg "Fahrenbergweg" sind als Fuß-, Rad- und Wanderweg gekennzeichnet. Im Westen ist der Wasserlauf der Barsbek ausgewiesen.

Für den Teilbereich B gilt der Ursprungs-Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977. Hier befinden sich Flächen für die Landwirtschaft.

1.4.3.2 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan weist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Landschaftsschutzgebiet aus (*Anm: die Flächen innerhalb der Teilfläche A der 40. Änderung des Flächennutzungsplans wurden inzwischen aus dem Landschaftsschutz entlassen*).

Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel

Die geltende 1. Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 2017 stellt für den Teilbereich A nördlich des Stellauer Wegs landwirtschaftliche Nutzungen mit einem vorhandenen Knicknetz dar. Planerisch ist am östlichen Gebietsrand die Entwicklung eines Redders vorgesehen.

Südlich des Stellauer Wegs ist lediglich die Bestandssituation mit den umgesetzten Ausgleichsflächen wieder gegeben.

Dem Stellauer Weg ist eine Funktion als Wanderweg / Radweg zur Verbindung der Ortsteile zugewiesen.

Die Teilfläche B der 40. Änderung des Flächennutzungsplans gehört zu einem landwirtschaftlich genutzten, mit Knicks gegliederten Gebiet.

1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der 40. Änderung des FNP

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Vorhabenstandort als Ortsrandbereich, der in den überörtlichen Planungen als regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen ist. Auf örtlicher Planungsebene sind die Flächen in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft und teilweise als Maßnahmenflächen dargestellt. Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind im Gebiet gelegene geschützte Knicks und rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen sowie punktuell angrenzend an das Plangebiet ein vorhandenes Naturschutzgebiet zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten. Zudem liegen innerhalb Vorhabenfläche und in deren direkter Nachbarschaft mehrere Waldstücke, so dass Wald gemäß LWaldG und 30 m Waldabstände zu beachten sind.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine übergeordneten naturschutzfachlichen Aspekte (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet) entgegenstehen. Die weiteren Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen insofern vorrangig darin, das benachbarte Naturschutzgebiet nicht maßgeblich zu beeinträchtigen, einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren und dem Bedarf an Freiraumerholung Rechnung zu tragen. Dieses wird durch folgende Darstellungen berücksichtigt:

- Darstellung einer 40 m breiten öffentlichen Grünfläche als Gliederungsgrün bzw. Abstandsgrün zum Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor

- Aufrechterhaltung der Wegeverbindung zwischen den Ortslagen Stellau und Barsbüttel über den Stellauer Weg durch die Darstellung eines überörtlichen Wegs bzw. Hauptwegs
- Umgrenzung eines großen Teils der vorhandenen Ausgleichsflächen östlich und westlich des Wegs "Fahrenbergweg" als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

Verbindliche Vorgaben zum Erhalt und zur Entwicklung einzelner Landschaftselemente sind erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen möglich.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Im Folgenden werden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet die Nutzungs- und Biotoptypenkartierung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans Barsbüttel, die in den Jahren 2008/2009 durchgeführt wurde und im Sommer 2017 für die Vorhabenfläche durch eine Ortsbegehung auf Plausibilität überprüft wurde. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) über die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Die Ermittlung der potenziellen Versiegelungsflächen erfolgt gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die zulässige Grundfläche einschließlich möglicher Überschreitungen zuzüglich einer Berücksichtigung von Straßenanteilen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit werden Maßstäbe des UVPG herangezogen. Im Umweltbericht sind die zu erwartenden positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die erheblichen Umweltauswirkungen werden für das Vorhabengebiet im Teilbereich A ermittelt. Sie gelten, da die aktuelle Situation vor Ort den Ausweisungen des geltenden Flächennutzungsplans entspricht, sowohl gegenüber dem aktuellen Umweltzustand als auch gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung.

Für den Teilbereich B sind keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da in der 40. Änderung des Flächennutzungsplans keine baulichen Entwicklungen und auch keine sonstige bisher nicht umsetzbare Flächennutzungen dargestellt werden.

Vermeidung von Konflikten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten zunächst nur richtungsweisend möglich. Insofern werden an dieser Stelle lediglich allgemeine Angaben zur Vermeidung von Konflikten aufgeführt. Zusätzlich werden im Einzelfall Empfehlungen für die nachfolgende Bauleitplanung gegeben.

2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodentypen, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Bodenbewertungen des MELUND (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php), Geotechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 1.54 (Reinberg 2016).
Beschreibung	Das Gelände des Raums ist leicht bewegt und fällt auf den überplanten Flächen überwiegend von Osten nach Westen sowie am Nordrand geringfügig nach Nordwesten und am Südrand geringfügig nach Südwesten ab. Als Bodenart herrscht gemäß der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans sandiger Lehm vor. Südlich der Barsbek gibt es einen geringfügigen Teilbereich mit der Bodenart Sand. In der geotechnischen Beurteilung (Reinberg 2016) wird ein Bodenaufbau aus sandigen Oberbodenschichten mit darunter anstehenden Fein- bis Grobsanden über Geschiebelehm beschrieben. Hinsichtlich des Bodentyps sind Parabraunerden und Pseudogleye zu erwarten. Die regionale Ertragsfähigkeit ist vom LLUR bzw. MELUND als mittel und die landesweite Ertragsfähigkeit als gering bis mittel eingestuft. Die bodenkundliche Feuchtestufe, welche die als Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen darstellt, ist überwiegend stark frisch, in Teilbereichen im Südwesten schwach trocken.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung), Wege mit Teil- und Vollversiegelung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die Böden besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht innerhalb der rund 15 ha geplanten gewerblichen Bauflächen Neuversiegelungen auf Böden allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von ca. 14 ha. Zusätzlich werden für die Anlage der Regenrückhaltebecken Abgrabungen auf rund 0,7 ha ermöglicht. Damit werden natürliche Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme mit potenziellen Neuversiegelungen von rund 14 ha werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.
Vermeidung von Konflikten	Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt. Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf.
--	--

2.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Fließgewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutz, Stillgewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Bodenbewertungen des MELUND (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php), Geotechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 1.54 (Reinberg 2016), Hydrogeologische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 1.54 (Reinberg 2017).
Beschreibung	Hinsichtlich des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der Bodenbewertung des LLUR bzw. des MELUND im Plangebiet keine ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten. Im Rahmen der geotechnischen Beurteilung wurden Grundwasserstände von 2,5 – 5,5 m unter Gelände erfasst. Allerdings sind auf dem bindigen Geschiebelehm temporäre Stauwasserbildungen teilweise bis an die Geländeoberkante grundsätzlich möglich und zu erwarten. Auf den Maßnahmenflächen südlich des Stellauer Wegs beginnt der als Ausgleichsmaßnahme wieder hergestellte Oberlauf der Barsbek. Dieser Abschnitt des Gewässers fällt zeitweise trocken. Weitere Oberflächengewässer, auch Kleingewässer, sind auf den Flächen nicht vorhanden. Südlich (außerhalb) des Plangebiets befindet sich ein Regenrückhaltebecken.
Vorbelastung	Gegebenenfalls Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Stoffeinträge durch Düngung und Biozide.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen besitzen allgemeine Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Grundwasser. Die Barsbek besitzt als offenes Fließgewässer besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf rund 14 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut (Barsbek) beschleunigt. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Grundwasserhaushaltes nicht erheblich. Auch die Grundwasserzufuhr auf Flächen außerhalb des Plangebiets kann gegebenenfalls verringert werden. Dieses gilt für die in Hauptrichtung Westen und teilweise Nordwesten etwas tiefer gelegenen Flächen. Im Rahmen der Planungen war deshalb zu klären, ob sich die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers nachteilig auf den Wasserhaushalt des nördlich gelegenen Naturschutzgebiets auswirken kann. Für dieses Fragestellung wurde eine gesonderte hydrogeologische Beurteilung angefertigt (Reinberg 2017). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der wasserundurchlässigen Eigenschaften des Geschiebehorizontes grundsätzlich keine Verbindung zu den Wasserständen des Weihers im Naturschutzgebiet möglich bzw. gegeben ist. Ausweislich der Untersuchungen der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Gewerbeflächen sowie Erkenntnissen aus weiteren vorhandenen Gutachten wird dargestellt, dass jegliches Wasserdargebot aus den geplanten Gewerbeflächen nicht erkennbar ist. Als Fazit bestehen keine Hinweise, dass die geplante Erschließung von Gewerbeflächen das natürliche Wasserdargebot zum Naturschutzgebiet nachteilig bzw. überhaupt beeinflussen wird.

	<p>Im Rahmen der Herstellung des östlichen Regenrückhaltebeckens kann gegebenenfalls ein offener Abschnitt der Barsbek verrohrt werden. Dieses wird aufgrund der nur geringfügigen Inanspruchnahme eines zeitweise trockenfallenden Gewässers in einer Größenordnung von ca. 60 m als nicht erheblich betrachtet.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Nachteilig: Die großflächigen Versiegelungen in einer Größenordnung von rund 14 ha können zu einer deutlichen Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Barsbek führen.</p> <p>Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Oberflächenabflusses voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.</p>
Vermeidung von Konflikten	<p>Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen.</p> <p><u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der überbaubaren Fläche, soweit wie möglich Erhaltung des offenen Verlaufs der Barsbek, soweit wie möglich Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen), gedrosselte Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Barsbek.</p>

2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017).
Beschreibung	<p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Standorte nächtlicher Kaltluftproduktion. Der Weitertransport ist gemäß des Oberflächengefälles diffus in Hauptrichtung Westen und Nordwesten zu erwarten, wird allerdings durch quer verlaufende Knickstrukturen unterbrochen. Eine lokal konzentrierte Kaltluftbahn ist am Vorhabenstandort nicht zu erwarten.</p> <p>Die Knicks und Redder besitzen lokal Windschutzfunktion und wirken als Schattenspende.</p>
Vorbelastung	Nicht bekannt
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen.</p> <p>Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p>Das lokale Klima wird sich von einem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen verändern. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht zu erwarten.</p> <p>Maßgebliche klimatisch wirkende Treibhausgasemissionen werden durch die Vorhaben nicht ausgelöst, da keine hierfür maßgeblich emittierenden Nutzungen, wie Industrieanlagen angesiedelt werden.</p> <p>Auch sind die geplanten Nutzungen (Arbeiten, Gewerbe, Grünanlagen, Ausgleichsflächen) nicht besonders anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-

Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für die nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung und Anlage von weg begleitenden Knicks, Durchgrünung des Gewerbegebiets mit Baumpflanzungen.
----------------------------------	--

2.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2016" (LLUR 2017), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren (BHF 2012).
Beschreibung	<p>Für die stationäre Messstation Barsbüttel des LLUR wird eine allgemeine Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen angegeben. Demgemäß sind weder beachtenswerte Luftverunreinigungen noch eine besonders reine Luftqualität vorhanden.</p> <p>Im landschaftsplanerischen Teil des Entwicklungsgutachtens Stormarn Hamburg aus dem Jahr 994 wird im Raum zwischen Hamburg und Barsbüttel ein natürlicher Talverlauf mit der Funktion als wichtige Kalt- und Frischabflussrinne dargestellt. Diese Aussage wird an dieser Stelle relativiert, da eine entsprechend wirksame Geländeform nicht vorhanden ist. Im betroffenen Raum zeigt sich eher ein in breiter Front nach Westen geringfügig abfallendes Relief, so dass lediglich von einem diffusen und durch Knicks behinderter Kaltluft- bzw. Frischlufttransport in westliche Richtung und damit in den Siedlungsraum von Hamburg auszugehen ist. Die Frischluft ist in der Nähe der Autobahn zusätzlich durch Verkehrsemissionen beeinträchtigt.</p> <p>Strukturen mit positiver Wirkung auf die lufthygienische Situation sind innerhalb der betrachteten Flächen die Knicks und Gehölzanpflanzungen (lokale Staubfilterung).</p>
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen.</p> <p>Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen	Die Ermöglichung einer weiteren Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen durch Nutzer des geplanten Gewerbegebiets bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für die nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung und Anlage von weg begleitenden Knicks, Durchgrünung des Gewerbegebiets mit Baumpflanzungen.

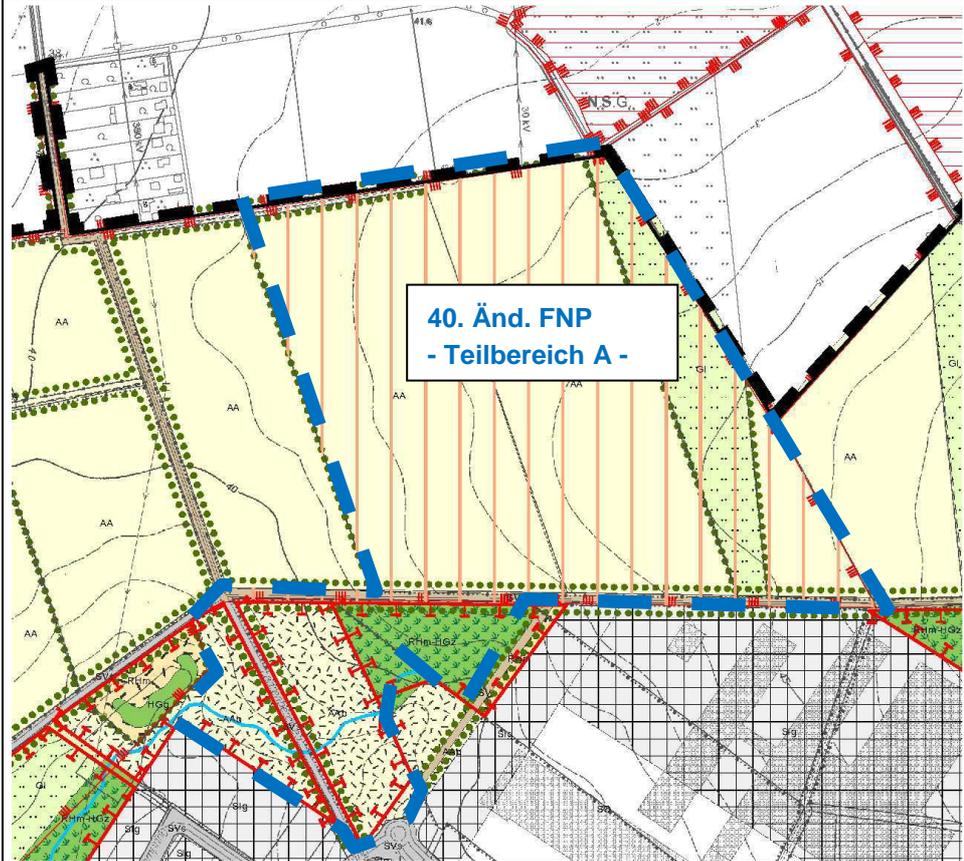
2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000-Gebiete.
----------------------------	--

**Daten-
grundlagen**

Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Ortsbesichtigung im Sommer 2017 zur Überprüfung der aktuell vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope, Stellungnahme der unteren Forstbehörde (uFB 2017).

Beschreibung



Biotop- und Nutzungstypen

- HGg Gebüsch
- RHM-HGz Gehölzpflanzung mit Staudenfluren
- RHM Ruderalflächen mittlerer Standorte
- Gi Intensivgrünland
- AA Acker
- AAb Ackerbrache
- Slg Gewerbegebiet
- SV Verkehrsfläche (unversiegelt)
- SVs Verkehrsfläche (versiegelt)
- Bach
- Knick

Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Ausgleichsfläche

Planung

- Entlassung aus dem LSG

Sonstiges

- Gemeindegrenze Barsbüttel

Abb: Auszug aus dem Antrag auf Entlassung aus dem LSG "Barsbüttel" (BHF 2016), basierend auf der Karte Blatt Nr. 4 "Bestand / und Biototypen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans.

Im Vorhabengebiet herrschen Biototypen der Agrarlandschaft vor. Das Areal

	<p>nördlich des Stellauer Wegs wird größtenteils als Acker und zu einem geringen Teil als Grünland bewirtschaftet. Die Flächen sind teilweise von Knicks umgeben. Die Wirtschaftswege "Fahrenbergweg" und "Stellauer Weg" werden von Reddern eingefasst, die in vielen Abschnitten mit alten Überhängern durchsetzt sind.</p> <p>Die Maßnahmenflächen südlich des Stellauer Wegs bestehen aus inzwischen hoch gewachsenen Gehölzanpflanzungen, Ackersukzessionsstadien und Ruderalflächen. Einzelne Standorte sind, vermutlich aufgrund verdichteter Oberböden oder stauenden Bodenschichten, feucht geprägt. Innerhalb der Maßnahmenflächen verläuft auch der Oberlauf der Barsbek. Dieser Fließgewässerabschnitt wurde als Ausgleichsmaßnahme neu angelegt. Die Gewässersohle ist tief in das Gelände eingeschnitten und liegt zeitweise trocken.</p> <p>Außerhalb des Plangebiets, zur Seite des vorhandenen Gewerbegebiets hin, befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches zum Zeitpunkt der Kartierungen zum Landschaftsplan noch nicht angelegt war und in der oben anstehenden Karte nicht enthalten ist. Neben dem Regenrückhaltebecken befindet sich zusätzlich ein naturnah geprägtes Trockenbecken.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Die Knicks und der Redder sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Südlich des Stellauer Wegs befinden sich Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 1.42b. Das Naturschutzgebiet "Stapelfelder Moor" grenzt mit seiner südlichen Ecke an die nordöstliche Ecke des Plangebiets. Die Gehölzanpflanzungen mit Staudenfluren und Ruderalfluren sowie Gebüschflächen der Ausgleichsflächen sind nach mehrjähriger Entwicklungszeit in einigen Bereichen inzwischen als Wald gemäß LWaldG einzustufen.</p>
Vorbelastung	<p>Gestörter Zustand der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knicks (degenerierter Wall, spärlicher Bewuchs), Stoffeinträge durch intensive Landwirtschaft.</p>
Bewertung	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Ackerfläche, Intensivgrünland, Weg.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Knicks bzw. Redder, Sukzessionsflächen, Gehölzanpflanzungen, Barsbek.</p>
Auswirkungen	<p>Mit der Entwicklung von Gewerbeflächen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen (Flächen allgemeiner Bedeutung) und mehrere Knicks sowie ein kurzer Abschnitt der Barsbek (Landschaftselemente besonderer Bedeutung) überplant. Hierunter fällt auch ein rund 400 m langer Abschnitt des Redders am Stellauer Weg.</p> <p>Südlich des Stellauer Wegs ist durch die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets in Richtung Westen und durch die Anlage von zwei Regenrückhaltebecken eine Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen zu erwarten. Hier-von sind ca. 10 Jahre alte Gehölzanpflanzungen und Ruderalfluren sowie ein neu hergestellter Abschnitt der Barsbek betroffen.</p> <p>Durch bau- und betriebsbedingte Stoffimmissionen können gegebenenfalls empfindliche Vegetationsausprägungen der Umgebung des geplanten Gewerbegebiets beeinträchtigt werden. Ein maßgeblich höherer Eintrag von Luftschadstoffen aus dem zukünftigen Gewerbegebiet in die Umgebung als es aus dem von Gewerbeflächen geprägten südlichen Raum derzeit bereits gegeben ist, ist nicht zu erwarten. Bodennahe Schadstoffimmissionen (z.B. Verkehrsimmissionen) in die Umgebung sind nicht in maßgeblichem Umfang zu prognostizieren und können durch umlaufende Gehölzanpflanzungen minimiert werden. Für anderweitige Immissionen ist die Entfernung der Deposition pauschal nicht bestimmbar, ein maßgeblicher Zusatzbeitrag wird aufgrund der ausschließlich gewerblichen Nutzung nicht prognostiziert. Der Wirkraum ist entsprechend der Hauptwindrichtungen vor allem nordöstlich und südöstlich</p>

	<p>des Gewerbegebiets zu erwarten.</p> <p>Ein besonderer Schutzbedarf gilt den Flächen des Naturschutzgebiets Stapelfelder Moor. Dieses liegt nordöstlich des Plangebiets und damit im anzunehmenden Wirkraum von potenziellen Luftschadstoffeinträgen. Aufgrund der Entfernung von 40 m zwischen der südlichen Ecke des Naturschutzgebiets und der nördlichen Ecke des potenziellen Gewerbegebiets ist die Wahrscheinlichkeit eines maßgeblichen Eintrags von verkehrsbedingten Stoffemissionen gering. Ein Eintrag von in höherer Geländehöhe emittierten Stoffen ist nicht auszuschließen. Aufgrund der diffusen Verteilung der Stoffe im höheren Luftraum und des häufig sehr weitreichenden Weitertransports wird sich voraussichtlich nur ein unbedeutender Anteil der Emissionen im Naturschutzgebiet ablagern.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Nachteilig: Die Umsetzung der gewerblichen Bauflächen kann zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung von Knicks in einer Größenordnung von 1.500 m Gesamtlänge und zu einer Überplanung von naturnahen Gehölzanpflanzungen und Ruderalfluren auf ca. 1,1 ha führen.</p>
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt.</p> <p>Zur südlichen Spitze des Naturschutzgebiets wird ein Mindestabstand von 40 m eingehalten.</p> <p><u>Empfehlungen für die nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung von Knicks und deren Überhälter, insbesondere als äußere Eingrünung des Vorhabengebiets und entlang von Wegen.</p>

2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	<p>Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.</p>
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Ortsbesichtigung im Sommer 2017 zur Einschätzung der aktuell vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope, Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in der Gemeinde Barsbüttel, Dokumentation der faunistischen Erhebungen (B.i.A. 2013), Erweiterung Möbelhaus Höffner in Barsbüttel, Kreis Stormarn, Biologische Erfassungen und Artenschutz-Beitrag (leguan 2013), Plausibilitätskontrolle Brutvögel, Geländekartierung Amphibien und Höhlenbaumkartierung zur Identifizierung potenzieller Quartierstandorte von Fledermäusen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" (B.i.A., in Bearbeitung), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012).</p>
Beschreibung	<p>Der vom Vorhaben betroffene Landschaftsausschnitt ist hinsichtlich der Fauna insbesondere relevant für Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Fledermäuse.</p> <p>Für das Vorhabengebiet liegen zwei faunistische Gutachten aus dem Jahr 2013 vor. Zur Aktualisierung der Daten wurden vom Büro B.i.A. im Jahr 2017 eine Plausibilitätskontrolle für die Brutvögel und ergänzende Geländekartierungen bezüglich Amphibien und Fledermäusen durchgeführt. Ein Gutachten ist in Bearbeitung. Die Ergebnisse der Erfassungen und Bewertungen wurden bereits mündlich übermittelt und fließen in die nachfolgenden Ausführungen mit ein.</p>

Brutvögel im Plangebiet

Für die geplante Gewerbegebietserweiterungsfläche wurden 24 Brutvogelarten festgestellt (B.i.A. 2013). Innerhalb des Betrachtungsraums dominieren deutlich die Gehölzbrüter mit überwiegend ubiquistischen Arten wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise und Zilpzalp, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen. Stärker auf halboffene strukturreiche Landschaften mit linearen Gehölzstrukturen sind die ebenfalls angetroffenen Arten Goldammer, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Klappergrasmücke angewiesen. Als Bodenbrüter wurden die Feldlerche (RL 3 in SH) und die Schafstelze mit geringer Brutdichte erfasst. Als weiterer Bodenbrüter wurde ein Brutpaar der Wachtel (RL 3 in SH) festgestellt (leguan 2013).

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens wurden im Jahr 2012 zudem Bachstelze und Flussregenpfeifer beobachtet. Diese Vorkommen konnten im Jahr 2017 nicht bestätigt werden, was sich auf eine inzwischen erfolgte Vegetationsentwicklung auf den vormals kiesigen Flächen zurückführen lässt.

Insgesamt treten ganz überwiegend häufige, weit verbreitete Vogelarten auf. Allein die Feldlerche (RL 3 in SH) und die Wachtel (RL 3 in SH) gelten in Schleswig-Holstein als gefährdet.

Neben den Brutvögeln konnten zudem Rastvögel und Nahrungsgäste wie Steinschmätzer, Wiesenpieper, Kolkrabe, Mäusebussard und Rabenkrähe beobachtet werden.

Die Maßnahmenflächen südlich des Stellauer Wegs haben insgesamt einen höheren Struktur- und Artenreichtum.

Vogelbestand Stapelfelder Moor

Im Rahmen der Kartierungen wurde auch der Vogelbestand des Stapelfelder Moores stichpunktartig und überblicksmäßig von den Wegen aus erfasst. Der Vogelbestand des Gebietes lässt sich durch überwiegend ungefährdete, aber dennoch hinsichtlich ihrer Habitatsprüche teils sehr spezialisierte und anspruchsvolle Arten charakterisieren. Kennzeichnend sind in erster Linie Wasservogel-Arten wie Graugans, Stock-, Krick- und Löffelente sowie Rothalstauher, die das zentrale Moorgewässer, vereinzelt aber auch das Kleingewässer innerhalb des Grünlandkomplexes zur Brut und zur Rast nutzen. Brutnachweise gelangen nur für die Graugans, für die weiteren Arten ist eine Brut aber nicht auszuschließen, da die Habitatausstattung des Gebietes durchaus den Ansprüchen der Arten entspricht.

Neben den Wasservogel-Arten sind vor allem Sumpfbewohner wie Rohrweihe und Kranich charakteristisch für den Moorkomplex. Auch für diese beiden Arten ist vor dem Hintergrund der Habitatausstattung ein Brutvorkommen möglich. So besiedelt der Kranich nasse ungestörte Sumpfwälder, und auch die Rohrweihe brütet neben Schilfröhrichten auch in nassen vegetationsreichen Sumpfflächen.

Bezeichnend für die den Kernbereich des Naturschutzgebietes umgebenden Grünlandflächen sind schließlich Kiebitz und Neuntöter. Der gefährdete Kiebitz bleibt im Gebiet auf die feucht beeinflussten Bestände im Südosten des Gebietes beschränkt, während der Neuntöter in den die trockeneren, durch Knicks gegliederten Standorten im Westen des NSG nachgewiesen werden konnte.

K. Jödicke fasst zusammen, dass das während der Überblickskartierung 2012 ermittelte Arteninventar bezüglich der gefährdeten und anspruchsvollen Arten eine gute Übereinstimmung mit den wenigen vorliegenden Literaturhinweisen zeigt (vgl. Haacks 1998, Zusammenfassung in BSU 2002). Er ergänzt, dass Haacks (1998) darauf hinweist, dass die betreffenden Arten wie Rohrweihe, Löffel- und Krickente, Kiebitz, Rotschenkel, Bekassine und Bruchwasserläufer nicht im Gebiet brüten, aber dieses zur Nahrungssuche und Rast nutzen. Anhand der Begehungen im Jahr 2012 kann eine zumindest sporadische Brut der meisten Arten allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Amphibien

Da im Plangebiet nördlich des Stellauer Wegs im Jahr 2012 weder geeignete Laichgewässer noch qualitativ ausreichende Sommerlebensräume vorkamen, war dort, bis auf gelegentliche Einzelfälle, mit einem Vorkommen von Amphibien nicht zu rechnen. Im angrenzenden Naturschutzgebiet konnten Erdkröte und Grasfrosch erwartet werden. Zudem erschien ein Vorkommen weiterer Arten wie Moorfrosch und Teichmolch potenziell möglich. Ob auch der 1976 im Gebiet nachgewiesene Laubfrosch (RL 3 in SH) aktuell noch vorkommt, war fraglich.

Inzwischen wurde südlich der Vorhabenfläche ein Regenrückhaltebecken angelegt. Während der Geländeerfassungen im Jahr 2017 gelangen lediglich Nachweise des Grasfrosches und der weit verbreiteten Erdkröte, die das Regenrückhaltebecken als Laichgewässer nutzen. Da im Gewässer auch Stichlinge nachgewiesen wurden, ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wie Moorfrosch und Laubfrosch unwahrscheinlich. Der Oberlauf der Barsbek war schon im Frühjahr zu großen Teilen trocken gefallen, hier konnten keine Amphibien-Nachweise erbracht werden.

Reptilien

Eine Nutzung des Plangebiets durch Reptilien ist nicht vollständig auszuschließen, da vor allem die zum Teil lückigen Brachflächen im Südwesten bereichsweise geeignete Lebensraumstrukturen aufweisen. Es ist jedoch allenfalls mit kleinen Beständen der anspruchslosen Waldeidechse und ggf. der Blindschleiche zu rechnen. Weitere geeignete Strukturen finden sich abschnittsweise in lückigen und sonnenexponierten Saumbereichen im Süden des Redders. Für die anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Zauneidechse und Schlingnatter, liegen jedoch weder Nachweise für die nähere und weitere Umgebung noch geeignete Habitatbedingungen vor.

Für den Komplex des angrenzenden NSG liegen Nachweise für die Waldeidechse vor. Ein Vorkommen weiterer Arten ist hier ebenfalls nicht wahrscheinlich.

Fledermäuse

Der altbaumreiche Redder entlang des Stellauer Wegs stellt als lineare Gehölzstruktur eine bedeutsame Leitstruktur für Jagdflüge von Fledermäusen dar und bietet infolge des Auftretens zahlreicher Altbäume auch ein Potenzial für Tages- und Wochenstubenquartiere. Im Komplex mit den sich südlich anschließenden Brachflächen und Aufforstungen stellt der Redder zudem ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Im Plangebiet konnten von den derzeit 15 in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten mindestens sechs Arten nachgewiesen werden (leguan 2013). Stark gefährdete und anspruchsvolle Arten sind allerdings nicht zu erwarten. Als charakteristische und regelmäßig in größerer Zahl auftretende Arten ist vor allem mit Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu rechnen. Beide Arten zählen zu den häufigen und anpassungsfähigen Siedlungsfledermäusen. Arten wie Großer Abendsegler und Wasserfledermaus dürften das Plangebiet vor allem als Jagdhabitat bzw. zum Übertaggen nutzen. Weitere sporadisch als Nahrungsgäste auftretende Arten sind nicht auszuschließen.

Sonstige Arten

Generell ist aufgrund der teilweise strukturreichen Landschaftsausstattung des Plangebiets und seines Umgebungsbereichs mit Altbaumbeständen, Brachen und sonstigen Gehölzbeständen mit dem Vorkommen zahlreicher Insekten- und Arthropoden-Arten der Gruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Spinnen zu rechnen.

Weiterhin sind im Plangebiet eine Reihe an weit verbreiteten Säugetierarten vertreten, unter denen auch einige Arten, wie z.B. der Maulwurf und der Igel, besonders geschützt sind. Für die planungsrelevante, weil artenschutzrechtlich relevante Haselmaus sind Vorkommen wenig wahrscheinlich, aber nicht voll-

	<p>ständig auszuschließen. Aktuelle Nachweise der Art (2002/2003) liegen in etwa 5 km zum Plangebiet, was die generelle Präsenz der Art im Raum darlegt.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Europäische Vogelarten, Amphibien, Reptilien und einige Säugetierarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt; Fledermäuse und die genannte Haselmaus sind darüber hinaus Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt. Die südliche Ecke des Naturschutzgebiets "Stapelfelder Moor" grenzt an die nord-östliche Ecke des Plangebiets.</p>
Vorbelastung	<p>Störung durch Erholungsnutzung (Spaziergänger, Radfahrer, Hunde), 380 kV-Freileitung, intensive landwirtschaftliche Nutzung nördlich des Stellauer Wegs sowie Gebäude des Gewerbegebiets mit bis zu 44 m Höhe.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Plangebiet aufgrund des Vorkommens überwiegend weit verbreiteter Arten eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Besondere Bedeutung haben der Stellauer Weg als Leitstruktur und als Jagdgebiet für Fledermäuse, sowie einzelne größere Knicküberhänger hinsichtlich der Funktion als Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse.</p>
Auswirkungen	<p>Eine Bebauung der siedlungsnahen Flächen führt zu Verlusten von rund 15 ha faunistischem Lebensraum überwiegend allgemeiner Bedeutung. Dabei kann die Beseitigung einiger älterer Knick-Überhänger zu Verlusten von artenschutzrechtlich relevanten Fledermausquartieren und die Beseitigung von Knicks zum Verlust von Lebensräumen der artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus führen.</p> <p>In Bezug auf die weitere Umgebung können während der Bauphase oder betriebsbedingt durch Emissionen (Lärm, Bewegung) sowie anlagebedingt durch hohe Baukörper potenziell Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkung auf scheueempfindliche Vogelarten auftreten (BHF 2012). Von einer Scheuchwirkung wären insbesondere potenziell vorhandene Wiesenvögel im Naturschutzgebiet betroffen, welche die feuchten Grünlandflächen als Rastplatz und als Nahrungsgebiet nutzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung durch Lärm- und Bewegungsemissionen ist allerdings gering, da die Entfernung zwischen geeigneten Wiesenvogellebensräumen und den geplanten Gewerbeflächen mindestens 300 m beträgt.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben ist zudem die Horizonterhöhung durch hohe Gebäude als Störeinfluss zu betrachten, da insbesondere Wiesenvögel auch im Anflug hierauf bereits empfindlich reagieren können. In der heutigen Situation stehen bereits 300 m nördlich des Weihers Gebäude und Stallanlagen eines Reiterhofs und 450 m südlich des Wiesenareals die bis zu 44 m hohen Gebäude des Möbelhauses im Gewerbegebiet Barsbüttel. In 600 m Entfernung zum Weiher bzw. 700 m Entfernung zu den Grünlandbiotopen verläuft eine 380 kV-Freileitung mit annähernd 70 m hohen Freileitungsmasten. Darüber hinaus gibt es direkt innerhalb und randlich des Naturschutzgebiets Kulisse bildende Gehölzstrukturen, die von den Vögeln anscheinend toleriert werden. Vor diesem Hintergrund dürfte ein Herannahen von neuen Gebäuden bis auf 300 m Entfernung zu den wertgebenden Biotopstrukturen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkung auslösen, sofern die Gebäude hinter Gehölzstrukturen versteckt werden können bzw. in den Randbereichen nicht deutlich höher sind als die Gebäudeanlagen des Reiterhofs.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Nachteilig:</u> Es wird großräumig auf ca. 15 ha ein faunistischer Lebensraum mit Vernetzungsfunktionen (Redder) überplant. Zudem können möglicherweise potenziell im Naturschutzgebiet vorkommende Wiesenvögel durch herannahende Bebauung beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Planungen lassen sich mögliche erhebliche Beein-</p>

	<p>trächtigungen von Wiesenvögeln durch eine Begrenzung der Gebäudehöhen voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß reduzieren.</p>
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt.</p> <p>Zwischen der südlichen Spitze des Naturschutzgebiets und den geplanten gewerblichen Bauflächen verbleibt als Puffer eine 40 m breite Grünfläche.</p> <p>Zwischen den Wiesenvogellebensräumen des Naturschutzgebiets und den gewerblichen Bauflächen wird ein Abstand von 300 m eingehalten.</p> <p><u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung von Knicks und deren Überhälter, Begrenzung und Staffelung der Gebäudehöhen auf ein für die Avifauna des Naturschutzgebiets verträgliches Maß, Eingrünung der neuen Baukörper durch Gehölze.</p>

2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	<p>Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.</p>
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Ortsbesichtigung im Sommer 2017 zur Einschätzung der aktuell vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope, Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in der Gemeinde Barsbüttel, Dokumentation der faunistischen Erhebungen (B.i.A. 2013), Erweiterung Möbelhaus Höffner in Barsbüttel, Kreis Stormarn, Biologische Erfassungen und Artenschutz-Beitrag (Ieguan 2013), Plausibilitätskontrolle Brutvögel, Geländekartierung Amphibien und Höhlenbaumkartierung zur Identifizierung potenzieller Quartierstandorte von Fledermäusen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" (B.i.A., in Bearbeitung), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012).</p>
Beschreibung	<p>Das Vorhabengebiet umfasst eine mit Knicks gegliederte Agrarlandschaft sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen mit Gehölzanpflanzungen, Ruderalfluren und einem neu hergestellten Oberlauf der Barsbek. Es bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten.</p> <p>Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an die südliche Ecke des Naturschutzgebiets Stapelfelder Moor an, welches zudem als Schwerpunktbereich zum Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein gehört und durch Nebenverbundachsen in Richtung Norden mit weiteren schützenswerten Landschaftsbestandteilen vernetzt ist.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> gesetzlich geschützte Knicks, Ausgleichsflächen, angrenzend Naturschutzgebiet.</p>
Vorbelastung	<p>Angrenzendes Gewerbegebiet.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p>Die Knicks und die relativ jungen Gehölzanpflanzungen sowie Ruderalfluren der Ausgleichsflächen besitzen aufgrund der allgemein weiten Verbreitung</p>

	<p>dieser Elemente in der Landschaft allgemeine Bedeutung.</p> <p>Gegebenenfalls in Altbaumbeständen vorhandene Fledermausquartiere besitzen aufgrund des artenschutzrechtlichen Hintergrundes besondere Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p>Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können geschützte Knicks und Redder sowie Ausgleichsflächen mit Gehölzanpflanzungen und Ruderalfluren beseitigt werden. Eine Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren ist nicht auszuschließen.</p> <p>Es sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da lediglich allgemein verbreitete Strukturen und keine übergeordneten Schutzgebiete oder seltene Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.</p> <p>Gegebenenfalls können Wiesenvögel des benachbarten Naturschutzgebiets durch Scheuchwirkung beeinträchtigt werden. Da allerdings lediglich Nahrungsgäste und keine Brutbestände vorgefunden wurden und auch lediglich nur sporadische Bruten zu erwarten wären, werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht als erheblich betrachtet.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die Vermeidungsmaßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt wirken gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen für die biologische Vielfalt.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Ortsbesichtigung im Sommer 2017,</p> <p>Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012).</p>
Beschreibung	<p>Der Landschaftsraum nördlich der Ortslage Barsbüttel lässt sich als weitgehend ackerbaulich genutzte Knicklandschaft beschreiben. Eine Besonderheit sind viele eingelagerte Ausgleichsflächen, die insbesondere auf die Aufwertung von Randbereichen kleinerer Fließgewässer mit örtlicher Bedeutung, Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen und Vermehrung von Feldgehölzen zielen. Die Ausgleichsflächen befinden sich hauptsächlich im Westen des Landschaftsraums. Ein weiterer Komplex an naturnah gestalteten Flächen liegt im Osten, saumartig am Rand des Gewerbegebiets Nord.</p> <p>Die Vorhabenflächen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich im östlichen Bereich des beschriebenen Landschaftsraums. Sie umfassen nördlich des Stellauer Wegs einen Teil der Knicklandschaft. Südlich des Stellauer Wegs sind mehrere Ausgleichsflächen mit Gehölzanpflanzungen, ausgedehnten Ruderalfluren und einem wiederhergestellten Oberlauf der Barsbek vorhanden.</p> <p>Die Flächen nördlich des Stellauer Wegs werden intensiv genutzt. Landschaftsbildprägende Elemente sind die durchs Plangebiet verlaufenden Redder entlang des Stellauer Wegs und entlang des Fahrenbergwegs mit alten Eichenüberhältern. Die Flächen südlich des Stellauer Wegs haben sich in einem Zeitraum von fast 10 Jahren nach Herstellung der Ausgleichsflächen frei entwickeln können und zeigen sich naturnah.</p>

Vorbelastung	Angrenzendes Gewerbegebiet mit bis zu 44 m hohen Gebäuden, nahe gelegene Autobahn, 380 kV-Freileitung.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Der Landschaftsraum nördlich der Ortslage Barsbüttel besitzt durch das geschlossen wahrnehmbare Knicknetz hinsichtlich der Vielfalt und Natürlichkeit eine insgesamt mittlere Bedeutung. Aufgrund der im Landschaftsrahmenplan hervorgehobenen landesweiten Bedeutung des Knicknetzes nördlich von Barsbüttel und der in die Landschaftsbildbewertung einfließenden historischen Kontinuität wird dem Landschaftsbild in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans eine besondere Bedeutung zugeordnet. Die intensiv genutzten Ackerflächen des hier betrachteten Vorhabengebiets stellen aufgrund des hier nicht mehr vollständigen Knicknetzes keinen wertgebenden Bestandteil dieser Knicklandschaft dar.</p> <p>Als Landschaftselement mit besonderer Bedeutung sind die entlang des Stellauer Wegs und des Fahrenbergwegs verlaufenden Redder zu betrachten. Auch die Ausgleichsflächen sind aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung und der sich inzwischen ausgebildeten Gehölzkulissen von besonderer Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p>Die Vorhabenumsetzung ermöglicht im Wesentlichen die Überplanung einer siedlungsnahen Knicklandschaft mit Gewerbeflächen.</p> <p>Der freie Landschaftsraum zwischen den Ortslagen der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel wird durch die Gewerbegebietserweiterung räumlich verringert. Dabei ragt das Erweiterungsgebiet derart in den landschaftlichen Freiraum zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel hinein, dass sich die Siedlungsränder an diesem Standort deutlich aneinander annähern und der freie Landschaftsraum stark eingeengt wird. Damit wird der landschaftliche Charakter und die wahrnehmbare Naturnähe dieses Landschaftsraums nachhaltig beeinträchtigt.</p> <p>Darüber hinaus geht durch die Überplanung des Stellauer Wegs mit einem Gewerbegebiet der landschaftsbildprägende Redder mit Funktion als Ortsrandeingrünung verloren.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Der freie Landschaftsraum zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel wird durch das hineinragende Baugebiet erheblich eingeengt und optisch beeinträchtigt.
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt.</p> <p><u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung und Ergänzung von randlichen Knicks oder Gehölzstreifen als abschirmende Ortsrandeingrünung, Erhaltung und Neuanlage von Knicks oder Gehölzstreifen entlang von Wegen, innere Durchgrünung des Gewerbegebiets.</p>

2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012).
Beschreibung	Der von der Überplanung betroffene Raum wird in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel als Knicklandschaft mit hohem

	<p>Erholungspotenzial bewertet.</p> <p>Der am Südrand verlaufende Redder stellt eine viel genutzte Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Barsbüttel und Stellau dar und wird zur Erholung genutzt (Spaziergehen, Radfahren, Reiten, Hunde ausführen), auch von den Bewohnern der benachbarten Stadt Hamburg. Er hat in der offiziellen Wander- und Freizeitkarte eine Funktion als Lokalradweg und ist beschildert.</p> <p>Als Störung sind die hohen Gebäude des Möbelmarktes und eine 380 kV-Freileitung zu sehen.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt außerhalb besonders verlärmter oder lärmarmen Bereiche. 100 m östlich befindet sich ein entlang der BAB A 1 verlaufender stark verlärmter Raum (> 60 dB(A)) und 300 m westlich ein durch besonders geringe Verkehrsemissionen geprägter lärmarmen Raum (< 50 dB (A)).</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder erhebliche gesundheitsschädliche Einwirkungen (starke Luftschadstoff- sowie Lärmimmissionen) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	<p>Optische Belastung durch das angrenzende Gewerbegebiet und durch die westlich verlaufende 380 kV-Freileitung.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Dem Raum ist aufgrund seiner Funktion als siedlungsnaher Erholungsraum zwischen den Siedlungsbereichen der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel eine besondere Beachtung zuzumessen.</p>
Auswirkungen	<p>Durch die Bebauung wird eine landschaftliche Erholungsfläche zwischen dem Verdichtungsraum Hamburg und der Ortslage von Barsbüttel verkleinert. Dabei bedeutet die Verringerung von Siedlungsabständen und das Herannahen der Siedlungsränder an wertgebende naturnahe Elemente (Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor) eine Beeinträchtigung an empfundener Naturnähe.</p> <p>Bau- und betriebsbedingt sind durch das geplante Gewerbegebiet Lärm- und Schadstoffemissionen, insbesondere durch zunehmenden Kfz-Verkehr, zu erwarten. Die Flächen sollen von der Rahlstedter Straße aus erschlossen werden, so dass eine maßgebliche Belastung von Wohnbauflächen der Ortslagen nicht anzunehmen ist. Lärmbedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des umgebenden Landschaftsraums sind jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Darüber hinaus ist aufgrund der Lage am Verdichtungsraum der Stadt Hamburg eine eventuelle Beeinträchtigung von Frischluftzufuhr in den Siedlungsbereich von Hamburg zu prüfen. Dieses wurde im landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren (BHF 2012) bereits näher betrachtet mit folgendem Ergebnis: Im landschaftsplanerischen Teil des Entwicklungsgutachtens Stormarn - Hamburg aus dem Jahr 1994 wird im Raum zwischen Hamburg und Barsbüttel ein natürlicher Talverlauf mit der Funktion als wichtige Kalt- und Frischabflussrinne dargestellt. Nach Auswertung der Reliefverhältnisse ist allerdings eine Kaltluftzufuhr und damit bedeutsame Frischluftzufuhr aus dem großräumigen nordöstlich gelegenen Landschaftsraum in den Siedlungsraum von Hamburg nicht anzunehmen. Allenfalls auf Höhe des Naturschutzgebietes ist eine leichte Kaltluftbewegung in Richtung Westen denkbar, die allerdings aufgrund des geringen Gefälles und der Barriere bildenden Knicks keine maßgebliche Funktion erreichen wird. Von einem Kaltluftfluss ist nur bei einer Hangneigung von mehr als 1-2° bzw. 2-3% Gefälle auszugehen (Regionalverband Ruhr 2008). Die Hangneigung vom westlichen Rand des geplanten Gewerbegebiet bis rund 500 m nach Westen liegt nur bei rund 0,7 % und stellt somit keine geeigneten Voraussetzungen für einen Kaltluftfluss dar. Die vertikale Mächtigkeit eines Kaltluftabflusses ist darüber hinaus in der Regel auf wenige Meter beschränkt und wird bei geringem Gefälle durch quer verlaufende Gehölzstrukturen, wie die im Gebiet vorhandenen Knicks, weitgehend unterbunden. Von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets ist insofern</p>

	<p>eine Teilfläche mit nur geringer Eignung für einen Kaltluftabfluss betroffen. Von einem besonderen Fließgeschehen ist nicht auszugehen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr in den 0,5 bis 3 km Entfernung beginnenden Siedlungsbereich der Stadt Hamburg ist aus diesem Grund nicht anzunehmen.</p> <p>Der entlang des Stellauer Wegs verlaufende Redder, welcher eine bedeutende landschaftliche Wegeverbindung zwischen einzelnen Siedlungsteilen darstellt, wird in seiner Erholungsqualität beeinträchtigt werden, da ein 400 m langer Abschnitt verlegt wird. Der neue Abschnitt wird zukünftig vollständig durch Gewerbegebiete verlaufen, so dass der Erholungswert verringert ist. Die Wegebeziehung mit Anknüpfung an die Ortslage Stellau bleibt allerdings insgesamt aufrecht erhalten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Nachteilig: Die Erholungslandschaft und Erholungsqualität zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel wird verringert.</p>
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt.</p> <p>Die Durchgängigkeit des Stellauer Wegs als Rad-, Wander- und Reitweg bleibt weiterhin erhalten.</p> <p><u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Begrenzung und Staffelung von Gebäudehöhen sowie eine Eingrünung der gewerblichen Bauflächen nach außen, Erhalt und Neuanlage von Knicks entlang des querenden Wegs bzw. Hauptwegs und entlang des "Fahrenbergweg", Schaffung einer neuen Wegeverbindung im Außenbereich zur Umgehung des Gewerbegebiets.</p>

2.1.11 Schutzgut Fläche

Beschreibung und Bewertung	<p>Die Vorhabenfläche liegt am nördlichen Siedlungsrand von Barsbüttel und umfasst eine Fläche von ca. 25,5 ha. Durch das geplante Vorhaben werden rund 15 ha baulich überplant.</p> <p>Nachteilig: Die hohe Flächeninanspruchnahme von rund 15 ha ist als erheblich einzustufen.</p>
-----------------------------------	--

2.1.12 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besonderer Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

2.1.13 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			■	•	■	•	■	•	—
Wasser		■		•	■	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	■	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		■	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		■	•	■
Kulturgüter		—	—	—	•	■		•	•
Wohnen		•	•	■	■	■	•		■
Erholung		•	•	—	■	•	•	•	

A beeinflusst B: ■stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige für die 40. Änderung des F-Plans mögliche Wechselwirkungen dargestellt.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut → Beeinträchtigung des Wasserhaushalts von Bächen und Flüssen durch stark schwankende Einleitmengen.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

- Eintrag der Feststoffe in die Luft → Beeinträchtigung von Menschen und Tieren durch Luftschadstoffe sowie durch den Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette.

Anlage einer Wegeverbindung

- Verbesserung der Erholungsfunktion → Erhöhte Freizeitnutzung im Gebiet → Zunahme an Störeinflüssen auf Natur und Landschaft.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine Auswirkungen ausgelöst, welche maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehen. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

2.1.14 Kumulierende Auswirkungen

Für die in der 40. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Flächenentwicklungen wurden für die meisten Schutzgüter der Umwelt bereits erhebliche oder mögliche erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. In diesem Kapitel wird geprüft, ob durch eine kumulative Betrachtung mit anderweitigen Planvorhaben weitere bisher nicht erfasste erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind.

Als anderweitige Vorhaben wären z.B. die in der im Verfahren befindlichen geplanten Bauflächen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde betrachten. Die hierin geplanten baulichen Entwicklungen liegen abseits der hier geplanten gewerblichen Bauflächen und würden aufgrund der dazwischen liegenden Ortslagen und Agrarlandschaften bezüglich der meisten zu betrachtenden Schutzgüter nicht in engerem Zusammenhang mit der Entwicklung der Gewerbeflächen stehen und insofern keine kumulierenden Auswirkungen auslösen, die erstmals zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden.

Potenziell könnten allerdings kumulierende Auswirkungen durch eine beschleunigte Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut bzw. die Barsbek ausgelöst werden. Hierdurch können sich, auch unter Einhaltung von Minimierungsmaßnahmen für das hier geplante Gewerbegebiet, in der Gesamtschau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Barsbek ergeben. Dieses ist erst im Rahmen der Umsetzungsplanungen auf der Basis detaillierter Plankonzepte und Berechnungen prüfbar. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden in der Regel geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festgesetzt, mit denen die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß begrenzt werden können.

Vorhaben anderer Planungsträger im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Barsbüttel, die kumulierend zu weiteren Erheblichkeiten der Darstellungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans führen könnten, sind derzeit nicht bekannt.

2.1.15 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
Boden	Nachteilig: Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme mit potenziellen Neuversiegelungen von rund 14 ha werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.
Wasser	Nachteilig: Die großflächigen Versiegelungen in einer Größenordnung von rund 14 ha können zu einer deutlichen Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Barsbek führen. Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Oberflächenabflusses voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.
Klima	-
Luft	-
Pflanzen	Nachteilig: Die Umsetzung der gewerblichen Bauflächen kann zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung von Knicks in einer Größenordnung von 1.500 m Gesamtlänge und zu einer Überplanung von naturnahen Gehölzanzpflanzungen und Ruderalfluren auf ca. 1,1 ha führen.
Tiere	Nachteilig: Es wird großräumig auf ca. 15 ha ein faunistischer Lebensraum mit Vernetzungsfunktionen (Redder) überplant. Zudem können möglicherweise potenziell im Naturschutzgebiet vorkommende Wiesenvögel durch herannahende Bebauung beeinträchtigt werden. Im Rahmen nachfolgender Planungen lassen sich mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Wiesenvögeln durch eine Begrenzung der Gebäudehöhen voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß reduzieren.
Biologische Vielfalt	-
Landschaft	Nachteilig: Der freie Landschaftsraum zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel wird durch das hineinragende Baugebiet erheblich eingeengt und optisch beeinträchtigt.
Mensch	Nachteilig: Die Erholungslandschaft und Erholungsqualität zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel wird verringert.
Kultur- und Sachgüter	-

Fläche	Nachteilig: Die hohe Flächeninanspruchnahme von rund 15 ha ist als erheblich einzustufen.
Wechselwirkungen	-
Kumulierende Auswirkungen	Nachteilig: In Summation möglicherweise erhebliche Belastung der Barsbek (Schutzgut Wasser) durch erhöhte Einleitung von Oberflächenwasser. Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen der kumulierenden Vorhaben durch geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Oberflächenabflusses voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.

2.2 Schutzgebiete und –objekte

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich der 40. Änderung des F-Plans und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

2.2.2 Gesetzlich Geschützte Biotope

Im Vorhabengebiet befinden sich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Knicks. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V. m. § 21 (3) LNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

2.2.3 Wald gemäß LWaldG

Im Plangeltungsbereich und angrenzend befinden sich Gehölzanzpflanzungen und Gebüsche, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen und als Wald gemäß § 2 LWaldG einzustufen sind.

Vor der Umsetzung der geplanten Vorhaben ist es erforderlich, für die betroffenen Bereiche innerhalb des Plangebiets Waldumwandlungen durchzuführen und darüber hinaus bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung möglicherweise in das Plangebiet hineinragende Waldabstandsbereiche außerhalb stehender Waldflächen zu berücksichtigen.

2.2.4 Besonderer Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie voraussichtlich einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zur Lebensraumausstattung wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 44 (1) und 44 (5) BNatSchG sowie der faunistischen Potenzialanalyse zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere") sind für den Plangeltungsbereich Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus zu betrachten.

In einem zweiten Schritt, der **Konfliktanalyse**, ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu betrachten, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten nicht zu lösen sind.

Brutvögel: Eine Flächeninanspruchnahme von Brutstätten ist durch die Beseitigung von Knickabschnitten und Gehölzanpflanzungen zu erwarten. Die Flächen werden in erster Linie voraussichtlich durch Vogelarten der Halboffenlandschaften und insbesondere der Gehölze besiedelt, die in der Landschaft noch häufig und weit verbreitet anzutreffen sind. Die Arten besitzen zum Einen Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung, zum Anderen können im Zuge der Kompensation von Gehölzverlusten neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, die den betroffenen Arten nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermeidbar ist. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es zudem erforderlich sein, für die Umsetzung des Vorhabens geeignete Bauzeiten hinsichtlich der Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen vorzugeben. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Fledermäuse: Da der Redder am Stellauer Weg alte Eichenüberhälter mit Potenzial als Fledermausquartier enthält, ist aufgrund der Überplanung als Gewerbegebiet davon auszugehen, dass im Rahmen der Baufeldvorbereitungen Altbaumbestand mit Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse beseitigt oder beschädigt wird. Eine derartige Beeinträchtigung lässt sich durch geeignete Festsetzungen im verbindlichen Bebauungsplan vermeiden. Zudem ist anzumerken, dass derartige Lebensstätten in der Regel durch künstliche Quartierkästen in den Gehölzen der umgebenden Landschaft gut ersetzbar sind. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu quantifizieren. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Fledermäuse wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten bei der Entfernung von Altbäumen einzuhalten. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Haselmaus: Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die im Plangebiet vorhandenen Knicks von Haselmäusen besiedelt sind. Bei einer Beseitigung von Knickabschnitten können Nester beschädigt oder Winterquartiere zerstört werden. In der näheren Umgebung gibt es genügend Ausweichpotenzial und zudem sind derartige Lebensstätten durch Neuanpflanzungen gut ersetzbar. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermeidbar ist. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Haselmäuse wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten bei der Beseitigung von Knicks einzuhalten. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

2.3 Technischer Umweltschutz

Im Vorhabengebiet sind zwei Flächen für Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Ableitung nicht versickerbaren **Oberflächenwassers** ist über öffentliche Regenwasserkanäle möglich. Für zusätzliche Einleitbedarfe in die Vorflut sind ggf. Genehmigungen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Dieses dient gleichzeitig zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts der Barsbek.

Der Wasserbedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt über das Netz der Hamburger Wasser GmbH.

Das anfallende **Schmutzwasser** wird dem vorhandenen Ableitungssystem der Gemeinde Barsbüttel zugeführt.

Der Energiebedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die **Stromversorgung** kann durch Anbindung an vorhandene Leitungen der Versorgungsträger sichergestellt werden.

Hinsichtlich **erneuerbarer Energien** (Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenlicht, Biogas) gibt es bisher keine speziellen Planungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich daraus nicht ableiten.

Der **Kfz-Verkehr** wird sich durch die Ansiedelung von Gewerbebetrieben erhöhen. Die zusätzlichen Verkehre können abseits von Wohnbauflächen über die bereits von Gewerbeflächen umgebene Rahlstedter Straße zu- und abgeführt werden.

Die Art und Menge an **Emissionen** von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen wird durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der lediglich bedarfsangepassten Erweiterung des bereits vorhandenen

Gewerbegebiets keine über das ortsübliche Maß hinausgehenden maßgeblichen Beeinträchtigungen auslösen.

Auch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bezüglich Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, die z.B. **durch Unfälle oder Katastrophen** erwirkt werden können, wird durch die Nutzungsdarstellungen der Flächennutzungsplanänderung nicht ausgelöst. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass sich die geplanten Entwicklungen lediglich im Rahmen einer bedarfsgerechten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen für bereits ortsansässige Betriebe bewegen und Nutzungen mit besonderem Gefährdungspotenzial (z.B. Industriegebiete) nicht ermöglicht werden.

2.4 Eingriffsregelung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Hierdurch können nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Überschlüssig können etwa 15 ha neu überbaut und Knickstrukturen, Gehölzanzpflanzungen, Gebüsche, Sukzessionsflächen sowie ein Abschnitt der Barsbek beseitigt oder beeinträchtigt werden. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten. Ein Teil des erforderlichen Ausgleichs kann im Teilbereich B der 40. Änderung des Flächennutzungsplans umgesetzt werden.

2.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans kann die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Barsbüttel Nord nicht verwirklicht und der Bedarf an Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe innerhalb des Gemeindegebiets nicht gedeckt werden.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel (derzeit im Verfahren) wurden weitere Standorte auf ihre Eignung zur Entwicklung von Gewerbeflächen geprüft. Hierfür wurden eine Fläche östlich des hier geplanten Standorts sowie zwei Flächen östlich der Autobahn BAB A1 (und zwar nördlich und südlich der Anschlussstelle Barsbüttel) in Betracht gezogen. Die Alternative östlich der Autobahn BAB A1 und nördlich der Anschlussstelle Barsbüttel wurde von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da sie sich in einem zusammenhängenden Landschaftsraum befindet, der weiterhin von kompakten Bauvorhaben verschont bleiben soll. Die weiteren Standorte stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse für das geplante Vorhaben derzeit nicht zur Verfügung.

Weitere Alternativplanungen wurden im Rahmen des Gutachtens "Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek – Kreis Stormarn" begutachtet. Diese Planungen werden seitens der Gemeinde aufgrund der Grundstücksverhältnisse, die keine kurzfristige Zugriffsmöglichkeit besitzen, sowie aufgrund unwirtschaftlicher Zuschnitte der vorgeschlagenen Flächen nicht verfolgt. Anderweitige Flächen, die für die geplanten gewerblichen Entwicklungen geeignet sind und gegebenenfalls mit geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden wären, stehen der Gemeinde Barsbüttel nicht zur Verfügung.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen keine vollständigen Erfassungsdaten über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des Flächennutzungsplans nur vorbereitend allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Artenpotenzials anhand der bekannten Biotopstrukturen.

3.2 Überwachung

Die Gemeinde Barsbüttel überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob schalltechnische Maßnahmen durchzuführen sind.

Die Gemeinde Barsbüttel überwacht, ob im Rahmen nachfolgender Planungen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Barsbek geprüft werden.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Die Gemeinde Barsbüttel plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Barsbüttel Nord. Zur Vorbereitung dieser Entwicklungen stellt die Gemeinde die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Barsbüttel. Die Böden sind überwiegend von sandigen Lehmen geprägt. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet vor allem große Ackerflächen, aber auch Grünland und kleinere Ruderalflächen und Feldgehölze zu nennen. Im Gebiet kommen zudem Knicks und Redder mit teils alten Eichen-Überhältern vor. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Fledermäuse. Der Landschaftsteil besitzt für den Mensch Funktionen als wohnortnahes Erholungsgebiet.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: Knicks und Redder mit Bedeutung als besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, Vögel und einige Säugetierarten als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Fledermäuse und gegebenenfalls die Haselmaus als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Wad gemäß LWaldG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Wasser (Barsbek), Pflanzen (Knick, Sukzessionsflächen, Gehölzanzpflanzungen, Barsbek), Biologische Vielfalt (gegebenenfalls Fledermausquartiere), Landschaft (Redder, Gehölzkulissen) und Mensch (Erholung) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Versiegelungen), Wasser (möglicherweise durch beschleunigte Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut), Pflanzen (Knick, Gehölzanzpflanzungen und Ruderalfluren), Tiere (faunistischer Raum mit Vernetzungsfunktion, möglicherweise Wiesenvögel), Landschaft (Einengung und optische Beeinträchtigung des freien Landschaftsraums) und Mensch (Verringerung der Erholungslandschaft und der Erholungsqualität). Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vorflut und auf die Wiesenvögel durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: Die Ausweisung der Baufläche wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt. Es werden weitere Vermeidungsmaßnahmen für die nachfolgenden Planungen vorgeschlagen.

Schutzgebiete und -objekte

Es werden gesetzlich geschützte Knicks, rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen und Waldflächen überplant. Im Zuge nachfolgender Planungen sind entsprechende Genehmigungen zu beantragen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können über Bauzeitenregelungen oder Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden.

Technischer Umweltschutz

Im Rahmen nachfolgender Planungen sind zum Schutz der Umwelt für die Oberflächenentwässerung und für den Lärmschutz gegebenenfalls gesonderte Vorgaben vorzusehen.

Eingriffsregelung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden. Es sind Eingriffe in den Boden und in Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (Knick, Gehölzanzpflanzungen, Sukzessionsflächen, Barsbek) zu erwarten. Die gemäß BNatSchG und BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens kann der Bedarf an Gewerbeflächen für in der Gemeinde Barsbüttel nicht gedeckt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe. Alternative Standorte, die gegebenenfalls mit geringeren nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden wären, stehen nicht zur Verfügung.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vorliegenden Geländeerfassungen, Überprüfungen vorhandener Daten und eine Bewertung der Lebensraumstrukturen reichen allerdings im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Gemeinde Barsbüttel überwacht ob im Rahmen nachfolgender Planungen gegebenenfalls erforderliche schalltechnische Maßnahmen durchzuführen sind und ob Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut ermittelt und geprüft werden.

Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Barsbüttel, den

Aufgestellt durch:



23843 Bad Oldesloe

Der Bürgermeister

Siegel

BHF Bendfeldt Hermann Franke
LandschaftsArchitekten GmbH
Knooper Weg 99 – 105, Innenhof Haus A
24116 Kiel